

Lingen, den 16.03.2021

An die Mitglieder des Beratungsringes Altkreis Lingen:

Beschäftigungsmaterial für Schweine

Gemäß der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) muss **jedes Schwein jederzeit Zugang** zu gesundheitlich unbedenklichem und in **ausreichender Menge** vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, welche:

- **Untersuchbar; Bewegbar und Veränderbar**

sind und damit dem **Erkundungsverhalten** dienen. Durch eine Novellierung vom **29.01.2021** kommen ab dem **01.08.2021** die Kriterien:

- **Organisch**
- **Faserreich**

hinzu. Für Teilnehmer an der Initiative zum Tierwohl gilt, dass das gesetzlich geforderte Beschäftigungsmaterial zusätzlich zum in der Initiative zum Tierwohl geforderten Raufutter dargelegt werden muss. In der Anlage erhaltet Ihr eine Tabelle vom LAVES, welche Beschäftigungsmaterialien bezüglich der Tierschutznutztierhaltungsverordnung beurteilt.

Seminare für Schweinehalter/ Fortbildungsmaßnahme Initiative Tierwohl:

Das Nationale Wissensnetzwerk Kupierverzicht bietet **kostenlose** Online- Seminare für Schweinehalter an. Die Web-Seminare werden über ZOOM durchgeführt. Nach der Anmeldung erhaltet Ihr eine Anmeldebestätigung. Einen Tag vor der Veranstaltung erhaltet Ihr dann per E- Mail den Link, der die Teilnahme ermöglicht. Nach der Teilnahme erhaltet ihr eine Teilnahmebescheinigung, welche auch zum Fortbildungsnachweis für die Initiative Tierwohl geeignet ist. Folgende Seminare werden angeboten:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| • Reduzierung Schwanzbeißrisiko: | 23.03.2021 |
| • Entzündungs- und Nekrosesyndrom beim Schwein: | 18.03.2021 und 25.03.2021 |
| • Praktische Beispiele Verzicht Schwanzkupieren: | 30.03; 06.04 und 08.04.2021 |
| • Kupierverzicht in Schweden | 13.04; 15.04. und 20.04.2021 |

Die Seminare gehen jeweils von **17.00 bis 19.30**. Anmelden könnt Ihr euch unter: <https://www.ringelschwanz.info/termine.html>

Praktische Prüfung Isofluran- Schulungen

Betriebe, die noch die praktische Prüfung zur Ferkelkastration mittels Isofluran machen müssen, melden sich bitte im Ringbüro. Wir koordinieren dann den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung.

Bei Fragen zur Nutztierhaltungsverordnung, zu den WEB- Seminaren und zu den praktischen Isofluranschulungen stehen wir euch gerne zur Verfügung.

Beurteilung von Beschäftigungsmaterialien für Schweine gemäß TierSchNutzVerordnung:

	untersuchbar	bewegbar	veränderbar	Erkundungs- verhalten	organisch (gilt ab 01.08.2021)	faserreich gilt ab 01.08.2021)	Bemerkungen
Stroh, Heu, Luzerneheu, Maissilage,	Ja, wenn das Wühlverhalten gefördert wird beispielsweise durch Darreichung auf planbefestigtem Boden, in Automaten mit Auffangschalen oder durch Gummimatten unter Raufen	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Erfüllen auch die Eigenschaft „essbar“; Sehr attraktive Materialien, die nahezu alle mit der Nahrungssuche in Zusammenhang stehende Bedürfnisse der Schweine befriedigen
Strohpresslinge	Ja, wenn das Wühlverhalten durch bodennahes Angebot gefördert wird	Ja	Ja	Ja, wenn untersuchbar, bewegbar und veränderbar erfüllt	Ja	Ja	Erfüllt auch die Eigenschaft „essbar“
Pellets oder Cobs aus Stroh, Heu, Luzerne	Ja, wenn das Wühlverhalten gefördert wird beispielsweise durch Darreichung auf planbefestigtem Boden oder in Automaten mit Auffangschalen	Ja	Ja, wenn die Größe und angebotene Menge der Pellets sowie die Darreichungsform gewährleisten, dass die Schweine größere Mengen ins Maul aufnehmen und zerkauen / zerstören können	Ja	Ja	Ja, wenn Rohfasergehalt vergleichbar mit Raufutter oder Stroh (mindestens 20% in der Trockensubstanz)	Erfüllen auch die Eigenschaft "essbar"
Holz	Ja, wenn das Wühlverhalten durch bodennahes Angebot gefördert wird und das Holz leicht (innerhalb weniger Tage) zerkaubar ist (beispielsweise Hobelspäne oder frische Zweige / Äste auf dem Boden)	Ja	Ja, wenn grünes Weichholz oder Zweige / Äste verwendet werden	Ja, wenn untersuchbar, bewegbar und veränderbar erfüllt	Ja	Ja	Es sollte unbehandeltes grünes Weichholz (beispielsweise frisches Pappelholz) verwendet werden, da getrocknetes Holz härter ist und eventuell splittert
Metallketten, Futterketten, Kunststoff- objekte	Ja, abhängig von Darreichungsform (Bodenkontakt)	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Diese Materialien erfüllen als alleinige Beschäftigungsmaterialien auf keinen Fall die rechtlichen Mindestanforderungen